16. Wahlperiode 23. 02. 2009

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz)

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Für Januar 2009 sind folgende Zuwendungen angezeigt worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CDU	200 000	Clou Container Leasing GmbH Harvestehuder Weg 18 20148 Hamburg	13.01.2009	14.01.2009
CDU	70 000	Evonik Industries AG Rellinghauser Straße 1–11 45128 Essen	28.01.2009	28.01.2009
SPD	100 000	Evonik Industries AG Rellinghauser Straße 1–11 45128 Essen	27.01.2009	28.01.2009
AGFG	77 7501	Dr. Rath Health Programs B.V. Sourethweg 9 NL - 6422 PC Heerlen	per 18.12.2008	13.01.2009

Ein Teilbetrag in Höhe von 50 500 Euro wurde bereits in der Bundestagsdrucksache 16/10082 veröffentlicht; sowie durch weitere Anzeigen von Teilbeträgen in den Bundestagsdrucksachen 16/11126 und 16/11720 veröffentlicht. Der nun veröffentlichte Betrag ergibt den Gesamtbetrag für Spenden für das Jahr 2008.

Dr. Norbert Lammert

